

I. Gliederung der Vorlesung

1. Jugendkriminalität - Umfang, Erscheinungsformen, Erklärungen
2. Anwendungsbereich des JGG (Jugendliche, Heranwachsende); strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung von Kindern und Jugendlichen; polizeiliche Maßnahmen gegen Kinder; Jugendhilfemaßnahmen nach dem KJHG
3. Historische Entwicklung des JGG; Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens
4. Die Verfahrensbeteiligten (Polizei, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendgerichte, Strafverteidiger, Jugendgerichtshilfe, Gesetzliche Vertreter)
5. Die Diversion
6. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens (das vereinfachte Verfahren; Privat- und Nebenklage; Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung; Einschränkung der Rechtsmittel; Eintragungen in das Erziehungs- und Zentralregister)
7. Die Untersuchungshaft
8. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel
9. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 und die Jugendstrafe zur Bewährung
10. Die Jugendstrafe ohne Bewährung; die Maßregeln der Besserung und Sicherung
11. Besonderheiten der jugendstrafrechtlichen Sanktionierung (Verbindung von Sanktionen; Einheitsstrafe; Straftaten in verschiedenen Altersstufen)
12. Die Heranwachsenden
13. Vollstreckung ambulanter Sanktionen; Korrektur und sogenannter Ungehorsamsarrest; Kosten
14. Jugendstrafvollzug und Entlassung auf Bewährung

II. Literaturhinweise

1. Zur Jugendkriminalität

Walter, Jugendkriminalität, 3. Aufl.

2. Zum Jugendstrafrecht

a) Lehrbücher

Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Aufl.

Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl.

Brühl/Deichsel/Nothacker, Strafrecht und Soziale Praxis, 2005

Kaiser/Schöch, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 6. Aufl.

Laubenthal, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, 1993

Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht, 2006

Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, 2003

Nothacker, Jugendstrafrecht - Fälle und Lösungen -, 2. Aufl.

Ostendorf, Das Jugendstrafverfahren, 3. Aufl.

Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 14. Aufl.

Streng, Jugendstrafrecht, 2003

Zieger, Verteidigung in Jugendstrafsachen, 4. Aufl.

b) Kommentare zum JGG

Brunner/Dölling, 10. Aufl.

Diemer/Schoreit/Sonnen, 4. Aufl.

Eisenberg, 11. Aufl.

Ostendorf, 7. Aufl.

Hinweis: Notwendiges Arbeitsmittel ist der Gesetzestext des JGG sowie des StGB

Jugendstrafrecht und Ju- gendstrafverfahren

(Stand Nov. 2006)

Prof. Dr. Heribert Ostendorf
Universität Kiel

Übersicht	Seite
I. Ein Überblick	3
1. Die Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens	3
2. Das Klientel	5
- Kinder (§ 19 StGB)	
- Jugendliche (§ 3 JGG)	
- Heranwachsende (§ 105 JGG)	
- Jungerwachsene (§ 32 JGG)	
3. Die Verfahrensbeteiligten	6
a) Jugendstaatsanwaltschaft	6
b) Jugendgerichte	6
c) Strafverteidiger	8
d) Jugendgerichtshilfe	8
e) Gesetzliche Vertreter	10
II. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens	11
1. Diversion (§§ 45, 47 JGG)	11
2. Untersuchungshaft (§§ 71 - 72a JGG)	13
3. Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren (§§ 76 - 79 JGG)	15
4. Mehrere Beschuldigte aus verschiedenen Altersstufen (§§ 1, 103 JGG)	16
5. Privat- und Nebenklage (§ 80 JGG)	18
6. Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 48 JGG)	19
7. Rechtsmittel (§ 55 JGG)	20
8. Korrektur der Sanktionierung und „Ungehorsamsarrest“ (§ 11 Abs. 2, Abs. 3, § 15 Abs. 3 JGG)	21
9. Kosten (§ 74 JGG)	22
10. Erziehungs- und Zentralregistereintragungen	24
III. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen	25
1. Die Erziehungsmaßnahmen	25
2. Die Zuchtmittel	27
3. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	29
4. Die Jugendstrafe zur Bewährung	30
5. Die unbedingte Jugendstrafe	32
6. Maßnahmen der Besserung und Sicherung	35
7. Verbindung von Sanktionen	36
8. „Einheitsstrafe“	36

I. Ein Überblick

1. Die Zielsetzung des Jugendstrafverfahrens

Im Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens steht der noch in der Entwicklung stehende Angeklagte. Jugendkriminalität ist in der Regel entwicklungsbedingt, hängt mit dem jugendlichen Alter zusammen, ist abhängig von Beeinflussungen anderer. Jugendliche begehen häufig Straftaten aus der Gruppe heraus, handeln gemeinschaftlich. So gut wie alle männlichen, aber auch sehr viele weibliche Jugendliche begehen in dieser Entwicklungsphase Straftaten. Jugendkriminalität ist ubiquitär und hat Normalitätscharakter. In der Antwort auf eine große Anfrage vom 10.12.1986 hat die Bundesregierung ausgeführt¹: „Die bloße Darstellung statistischer Ergebnisse vermittelt indes kein realistisches Bild über die tatsächliche Lage der Kriminalität junger Menschen. Zu oft wird durch undifferenzierte Berichterstattung der falsche Eindruck hervorgerufen, unsere Jugend werde immer krimineller. Demgegenüber muss ein verantwortlicher Umgang mit der Kriminalstatistik auch die Besonderheiten der Struktur der Jugendkriminalität berücksichtigen. Danach ergibt sich unter anderem, dass die überwiegende Zahl aller Straftaten Jugendlicher den Bereich der Massen- und Bagatellkriminalität zuzurechnen ist, und dass jugendliche Delinquenz meist ein episodenhaftes Phänomen ist, das sich mit zunehmendem Alter durch das Hineinwachsen in die Lebenswelt der Erwachsenen, in berufliche und familiäre Verpflichtungen von selbst verliert“.

Jugendkriminalität ist

- ◆ ubiquitär
- ◆ überwiegend bagatellhaft
- ◆ in der Regel passager.

Dementsprechend soll im Jugendstrafrecht anders, individueller, nachsichtiger reagiert werden. Diese Zielrichtung wird traditionell als Erziehungsstrafrecht tituliert. Ausgangspunkt ist hierfür das 1. Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahre 1923 (Gustav Radbruch), mit dem sich bewusst von dem repressiven Erwachsenen-

¹ Bundestagsdrucksache 10/6793, S. 1.

strafrecht abgesetzt werden sollte. Dieser positive Ansatz wurde in der Zeit des Nationalsozialismus zu einer repressiven Erziehungsideologie pervertiert. Auch heute wird beklagt, dass unter der Flagge des Erziehungsstrafrechts mehr als notwendig, ja zum Teil härter als bei Erwachsenen auf Jugendstraftaten reagiert wird. In einer neuen Dissertation² heißt es:“ Es fällt allerdings auf, dass Richter geneigt sind, den Erziehungsgedanken immer dann zu bemühen, wenn eine höhere bzw. hohe Jugendstrafe verhängt wird“. Mit Rücksicht auf einen derartigen Missbrauch wird heute mit unterschiedlicher Terminologie das Ziel des zukünftigen Legalverhaltens in den Vordergrund gerückt. Entscheidend muss sein, die mit der begangenen Tat angezeigte Wiederholungsgefahr für weitere Straftaten zu verringern und nicht zu vergrößern.

Mit jugendstrafrechtlichen Reaktionen sollen zukünftige Straftaten des Angeklagten / Verurteilten verhindert werden. Hierbei steht die Person des Angeklagten / Verurteilten im Mittelpunkt (Individual- oder Spezialprävention). Generalpräventive Überlegungen dürfen nicht angestellt werden. Jugendstrafrecht ist Täterstrafrecht, korrekter Tat – Täterstrafrecht, da immer die Tat Ausgangspunkt und Maßstab für Sanktionen bleibt.

² Dieter Meier, Richterliche Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe, 1994, S. 96.

2. Das Klientel

Schaubild 1: Strafrechtliche Verantwortlichkeit - sachliche Zuständigkeit und Rechtsfolgen bei Straftaten

Altersgruppe	Kinder (unter 14 Jahre)	Jugendliche (über 14 - noch nicht 18 Jahre)	Heranwachsende (über 18 - noch nicht 21 Jahre)	Erwachsene (über 21 Jahre)
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	strafunmündig (§ 19 StGB)	bedingt strafrechtlich verantwortlich gem. § 3 JGG	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)
sachliche Zuständigkeit	- Jugendamt - Familiengericht - Vormundschaftsgericht - daneben die Polizei als Gefahrenabwehr- behörde	- Jugendstaatsanwaltschaft * - Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG)	- Jugendstaatsanwaltschaft * - Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 112 S. 1 JGG)	- Erwachsenenstaatsanwalt- schaft * - Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 S. 1 JGG)
Rechtsfolgen	- Hilfen bzw. Maßnahmen nach dem KJHG - Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666) - keine strafrechtlichen und straiprozessualen Maßnahmen	Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 7 JGG	Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gem. § 105 JGG; bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Milderung gem. § 106 JGG	Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB

* daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde

Zusätzlich ist gem. § 32 JGG möglich, auch Taten Jungerwachsener nach Jugendstrafrecht zu behandeln.

3. Die Verfahrensbeteiligten

a) Jugendstaatsanwaltschaft

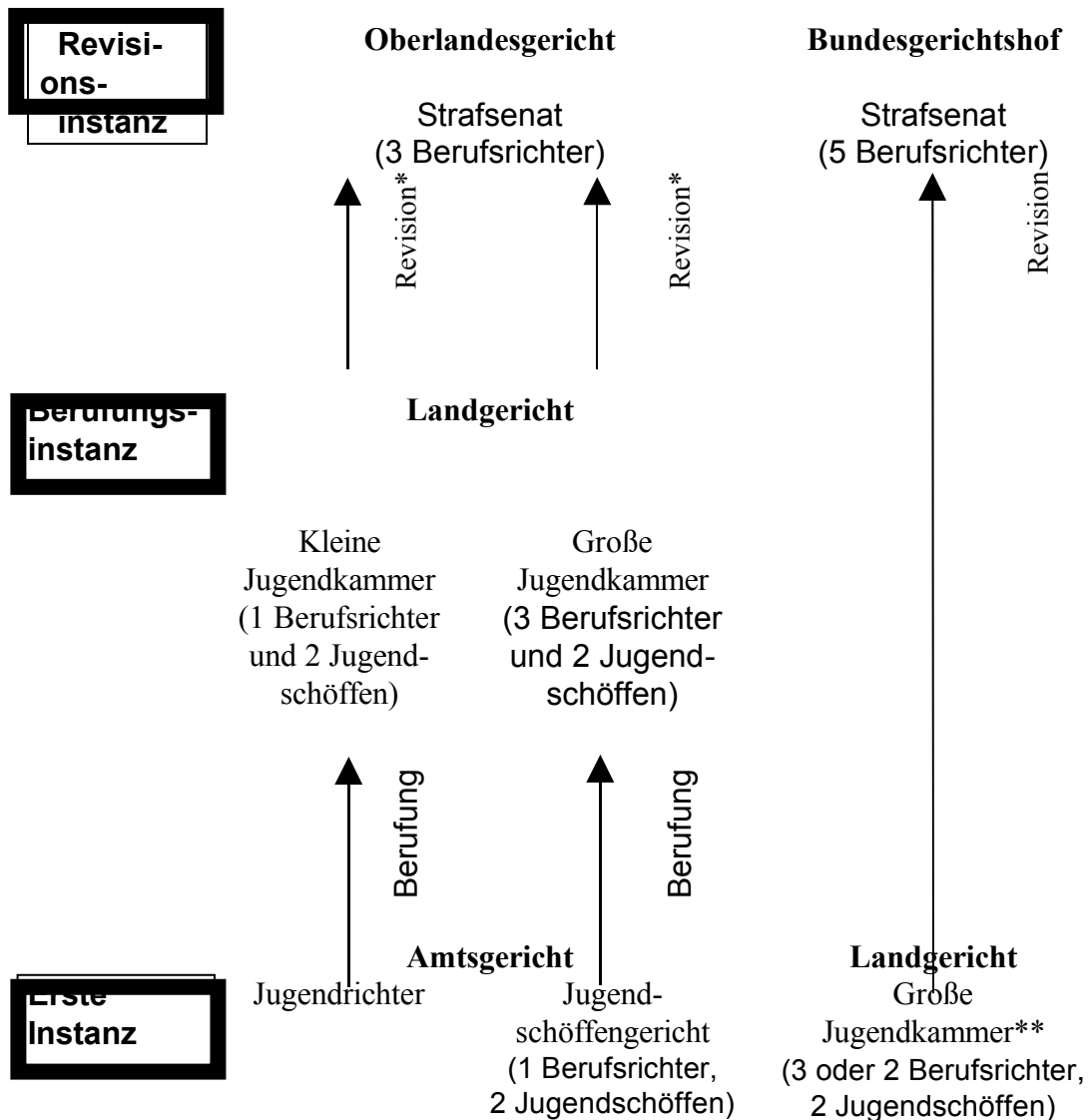
Abgesehen von wenigen Jugendsachbearbeitern werden Jugendstrafsachen auf der Ebene der Polizei vom allgemeinen Ermittlungsdienst bearbeitet. Erst auf der Ebene der Staatsanwaltschaft sind von Gesetzes wegen (§ 36 JGG) spezielle Jugendabteilungen eingerichtet. Umstritten ist, ob damit zu vereinbaren ist, auch Amtsanwälte in Jugendstrafverfahren, insbesondere im Sitzungsdienst einzusetzen.³

b) Jugendgerichte

Ebenso sind auf richterlicher Ebene spezielle Jugendrichter eingesetzt als Einzelrichter (Jugendrichter), als Schöffengerichter (Jugendschöffengericht) und als Richter in einer Strafkammer (Jugendkammer). Bei den Jugendgerichten und den Jugendkammern wirken jeweils zwei Jugendschöffen mit, wobei zu der Hauptverhandlung jeweils ein Mann und eine Frau herangezogen werden sollen (§ 33a Abs. 1 JGG).

³ Siehe hierzu Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 36 Rn. 7.

Schaubild 2: Instanzenweg in der Strafgerichtsbarkeit bei Jugendlichen / Heranwachsenden



* Im Jugendstrafrecht gibt es für die Verurteilten – wie für die Staatsanwaltschaft – nur ein Rechtsmittel, entweder Berufung oder Revision: „Wer eine zulässige Berufung eingelegt hat, kann gegen das Berufungsurteil nicht mehr Revision einlegen“ (§ 55 Abs. 2 Satz 1 JGG).

** Bei der Eröffnung des – erstinstanzlichen – Hauptverfahrens hat die große Jugendstrafkammer entsprechend § 33 b Abs. 2 zu entscheiden, ob sie mit 2 oder 3 Berufsrichtern tagt; dies gilt nicht im Berufungsverfahren (siehe Böttcher/Mayer, NSTZ 1993, S. 158; Ostendorf, DRiZ 1995, S. 304; Schmid, NSTZ 1995, S. 215; a. M. BGH bei Böhm, NSTZ 1996, S. 480; BayObLG NSTZ 1998, S. 102).

c) Strafverteidiger

Im Unterschied zur Staatsanwaltschaft und zu den Gerichten stellt der Gesetzgeber an Strafverteidiger keine Anforderungen spezieller jugendstrafrechtlicher Kenntnisse. Nichtsdestotrotz sind diese für eine effektive Strafverteidigung geboten. Im Gesetz sind lediglich die Fälle notwendiger Verteidigung geregelt, d.h. es werden die Fälle, in denen einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre, ausgeweitet (§ 68 JGG). Wichtig ist insbesondere § 68 Nr. 4 JGG: Ein Pflichtverteidiger ist in Fällen einer Untersuchungshaft bzw. einer einstweiligen Unterbringung gem. § 126a StPO „unverzüglich“ zu bestellen, solange der Beschuldigte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Bestimmung gilt nicht für Heranwachsende. Über die Aufgaben des Strafverteidigers, speziell in Jugendsachen, wird seit langem gestritten. Mittlerweile hat sich - zu Recht - die Auffassung durchgesetzt, dass auch die Verteidigung in Jugendstrafsachen die prozessualen Möglichkeiten zur Abwehr einer Strafe auszuschöpfen hat. Nur die verfahrensrechtlich korrekte Überführung berechtigt zur Verurteilung. Gerade unselbständige, unerfahrene Jugendliche benötigen einen juristischen Beistand. Jede weitere Einbindung des Verteidigers im Sinne eines Erziehungsauftrags muss zu einem Konflikt, zu einem unauflösbaren Konflikt mit der gesetzlichen Beistands- und Hilfsfunktion führen.

d) Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe kann für die Strafverteidigung eine wichtige Hilfsfunktion erfüllen. Gem. § 38 Abs. 3 JGG ist die Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen; dies gilt gem. § 107 JGG auch für Heranwachsende. Die Jugendgerichtshilfe ist in der Rolle einer „Doppelagentin“, d.h. sie muss Hilfe sowohl dem Beschuldigten als auch der Justiz gewähren.

Im Einzelnen hat die Jugendgerichtshilfe folgende Rechte:

- Mitwirkungsrecht im gesamten Verfahren (§ 38 Abs. 3 S. 1, S. 2 JGG),
- Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 1, § 48 Abs. 2 JGG),
- Recht auf Äußerung (§ 38 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 JGG), insbesondere auch

in der Hauptverhandlung (§ 50 Abs. 3 S. 2 JGG),

- Verkehrsrecht mit dem U-Gefangenen (§ 93 Abs. 3 JGG i.V.m. § 148 StPO),
- Recht auf Kontakt während des Vollzugs der Jugendstrafe (§ 38 Abs. 2 S. 9 JGG),
- Recht auf Unterrichtung von der Einleitung/vom Ausgang eines Strafverfahrens (§ 70 S. 1 JGG),
- Recht auf Antragstellung zur Strafmakelbeseitigung (§ 97 Abs. 1 S. 2 JGG).

Ihre Pflichten sind,

- einen Jugendgerichtshilfebericht zu erstellen (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG),
- bei einer Verhaftung sofortige Haftentscheidungshilfe zu leisten (§ 38 Abs. 2 S. 3, § 72a JGG),
- einen Sanktionsvorschlag zu unterbreiten (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG),
- bei der Sanktionsüberwachung behilflich zu sein (§ 38 Abs. 2 S. 5, 6 JGG),
- Betreuungsweisungen durchzuführen, sofern der Richter nicht eine andere Person bestellt (§ 38 Abs. 2 S. 7 JGG),
- den Beschuldigten zu betreuen, insbesondere den zu einer Jugendstrafe Verurteilten (§ 38 Abs. 2 S. 8, 9 JGG).

Nimmt die Jugendgerichtshilfe den Termin nicht wahr, so ist damit noch kein Gesetzesverstoß begründet; wohl aber kann die Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO nicht erfüllt sein.⁴ In diesem Zusammenhang ist umstritten, ob ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe verlesen werden darf. Nach der hier vertretenen Auffassung⁵ wäre es widersinnig, gänzlich auf diese Informationen zu verzichten.⁶ Wenn ein solch schriftlicher Bericht

⁴ BGHSt 27, 250; Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 38 Rn. 8; Eisenberg, JGG, 11. Aufl., § 38 Rn. 53.

⁵ Siehe Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 38 Rn. 8.

⁶ Siehe auch BGH NSTZ 1984, S. 467: Verlesung durch den „Gerichtsgeher“ erlaubt; OLG Koblenz MDR 1973, S. 873, erlaubt in der Berufung.

nicht genügt bzw. die Jugendgerichtshilfe nicht telefonisch heran gerufen werden kann, ist ein neuer Termin anzusetzen.

e) Gesetzliche Vertreter

Da Jugendliche in der Regel noch nicht in der Lage sind, sich gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und dem Gericht zu behaupten, und sie der elterlichen Fürsorge noch unterliegen, sind gem. § 67 JGG die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ihnen zur Seite gestellt. Diese haben das Recht, gehört zu werden, Fragen zu stellen, Anträge zu stellen, bei Untersuchungshandlungen, insbesondere in der Hauptverhandlung anwesend zu sein. Wird vor einer Vernehmung eine Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern ausdrücklich verwehrt, besteht hinsichtlich der gemachten Angaben ein Verwertungsverbot wie bei der Verweigerung der Verteidigerkonsultation⁷. Falls sie nicht zur Hauptverhandlung geladen werden, kann die Aufklärungspflicht gem. § 244 Abs. 2 StPO verletzt sein; wie dem Angeklagten steht auch den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern das sog. letzte Wort (§ 258 Abs. 2 StPO) zu⁸.

⁷Siehe BGH MDR 1993, S. 257.

⁸Siehe hierzu BGH Strafverteidiger 1985, S. 155.

II. Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens

1. Diversion (§ 45, 47 JGG)

Diversion ist die Umgehung der förmlichen Sanktionierung. Für diese Umgehung stehen vielfältige Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung zur Verfügung. Speziell sind die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 zu nennen. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip hat die sanktionslose Einstellung Vorrang vor den sanktionsbeschwerten Einstellungen. Immer ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein strafbares Verhalten vorliegt. § 170 Abs. 2 StPO darf angesichts der Möglichkeiten, aus Opportunitätsgründen das Verfahren abzuschließen, nicht übergangen werden. Auch die isolierte Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO, d.h. ohne Heranziehung des § 45 Abs. 1 ist zu bedenken, da damit eine stigmatisierende Eintragung ins Erziehungsregister vermieden werden kann. Ebenso geht § 31a BtMG vor. Selbstverständlich behalten auch die §§ 154, 154a StPO ihre praktische Bedeutung. Mit der Diversion werden drei Ziele verfolgt:

- Vermeidung einer unnötigen Belastung des Beschuldigten,
- Vorrang von außerstrafjustiziellen erzieherischen Einwirkungen,
- Entlastung der Strafjustiz.

In der Praxis wird von der Diversion zunehmend, wenn auch sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Zur Vereinheitlichung haben die meisten Landesjustizverwaltungen sog. Diversionsrichtlinien erlassen, die allerdings nicht unerheblich voneinander abweichen:

Diversionsrichtlinien in einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg: Gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) vom 4.12.1997 (Die Justiz 1998, S. 20);

Bayern:	Bayern hat als einziges Bundesland noch keine Diversion-Richtlinien erlassen;
Berlin:	Gemeinsame Anordnung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres und für Schule, Jugend und Sport zur vermehrten Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 22.3.1999 (DVJJ-Journal 1999, 207);
Brandenburg:	Einstellung von Jugendstrafverfahren nach §§ 45, 47 JGG (Diversion). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22.12.2000 (DVJJ-Journal 2001, 183);
Bremen:	Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 22.12.1988 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1989, S. 99);
Hamburg:	Rundverfügung des Leitenden Oberstaatsanwalts bei dem Landgericht Hamburg vom 25.6.1992 betr. Absehen von der Verfolgung in Jugendstrafsachen nach § 45 JGG (Diversion) (421.31);
Hessen:	Diversion im Jugendstrafverfahren bei den Staatsanwaltschaften in Hessen. Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, des Hessischen Ministeriums des Innern und des Hessischen Sozialministeriums vom 22.12.1989 (unveröffentlicht), Unterrichtung der Leiter der Staatsanwaltschaften über die Sichtweise des Hessischen Justizministeriums (Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren) (unveröffentlichter Erlass vom 2.2.1994);
Mecklenburg-Vorpommern:	Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 18.3.1993 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 780);
Niedersachsen:	Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) vom 29.7.1998 (NdsRpfl., S. 236);
Nordrhein-Westfalen:	Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) vom 1.2.1992 (JMBl. NW 1992, S. 451);
Rheinland-Pfalz:	Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG vom 31.7.1987 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 1987, S. 188), geändert durch Gemeinsames Rundschreiben vom 1.4.1993 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 1993, S. 105);
Saarland:	Richtlinie für Diversionsverfahren im Saarland vom 7.9.1989 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1451), geändert durch Richtlinie vom 3.1.1992 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 62);
Sachsen:	Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen: Hinweise zur Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten nach §§ 45 ff. JGG vom 24.7.1995 (DVJJ-Journal 1999, 432);
Sachsen-Anhalt:	Richtlinien und Empfehlungen für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen gem. §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (Diversionsrichtlinien) vom 13.12.2002 (JMBl. 2002, S. 345);
Schleswig-Holstein:	Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten vom 24.6.1998 (DVJJ-Journal 1998, 260);
Thüringen:	Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) - Diversion. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 25.4.1996 (Thüringer Staatsanzeiger, S. 1133).

Diese Diversionsrichtlinien sind für die Strafverteidigung von großer Bedeutung: Auch wenn die Einstellung des jeweiligen Verfahrens nicht zwingend eingefordert werden kann, geben diese Richtlinien hierfür aber Vorgaben – schon im Interesse von Gleichbehandlung.

Hierbei muss die Entscheidung immer in der Hand der Staatsanwaltschaft bleiben; eine faktische Vorherbestimmung durch Polizei oder Jugendgerichtshilfe ist ungesetzlich (Stichwort: Polizeidiversion).⁹ Nur Anregungen an die Staatsanwaltschaft sind erwünscht. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits darf nicht Erziehungsmaßnahmen „anordnen“, lediglich für eine Einstellung gem. § 45 Abs. 2 dürfen unterhalb der Eingriffsschwere der Maßnahmen gem. § 45 Abs. 3 erzieherische Maßnahmen angeregt werden. Gerade für den Täter-Opfer-Ausgleich braucht es häufig für Jugendliche/Heranwachsende Anstöße, die auch über die Jugendgerichtshilfen erfolgen können. Ebenso ist hier Strafverteidigung gefordert. Auch darf der Staatsanwalt ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen/Heranwachsenden führen. Eine „Vorführung zur Ermahnung“ im Wege einer Vorführung zur Vernehmung (§ 163a Abs. 3 i.V.m. § 133 Abs. 2 StPO) wäre allerdings nicht nur ungesetzlich sondern auch regelmäßig präventionsungeeignet; wohl aber kann im Anschluss an eine Vernehmung eine solche Ermahnung erfolgen.

2. Untersuchungshaft (§ 71 - 72a JGG)

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben sich zunächst aus den §§ 112 ff. StPO. Das heißt, es sind neben einem dringenden Tatverdacht die speziellen Haftgründe der Flucht bzw. Fluchtgefahren, der Verdunkelungsgefahr sowie - ausnahmsweise (siehe § 112a StPO) - der Wiederholungsgefahr zu prüfen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO zu beachten. Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat im Jugendstrafverfahren eine besondere Bedeutung:

⁹ Siehe hierzu Grote, Diversion im Jugendstrafrecht, 2006.

„Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist“ (§ 72 Abs. 1 Satz 3).

Zusätzlich ist bei den 14 bis 16-jährigen eine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn der Jugendliche

- „1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat“ (§ 72 Abs. 2).

Um die nachteiligen Folgen einer Untersuchungshaft möglichst zu vermeiden, ist gem. § 72a die Jugendgerichtshilfe „unverzüglich“, möglichst schon vor Vollstreckung eines Haftbefehls heranzuziehen. Obwohl die §§ 72, 72a nach dem Gesetzeswortlaut (siehe § 109) nicht unmittelbar für Heranwachsende gelten, ist eine sinngemäße Anwendung geboten. Diese Haftentscheidungshilfe ist von den Strafverteidigervereinigungen vor Ort einzufordern.

Die Praxis sieht vielfach anders auch. Im Vergleich zu den Erwachsenen liegt der prozentuale Anteil der Untersuchungshaft gegenüber der Strafhaft erheblich höher. Im Jahre 1988 betrug der Anteil der Untersuchungshaft gegenüber der Strafhaft bei Jugendlichen 50,9% zu 49,1%, bei Heranwachsenden 33,6% zu 66,4% und bei Erwachsenen 20,5% zu 79,5%.¹⁰ Hierfür werden sog. apokryphe Haftgründe ursächlich gemacht. Nach Befragungen von Jugendrichtern soll neben einem miteinkalkulierten „Geständniszwang“¹¹ bei der Ersthaft ein erzieherischer Schock einsetzen, die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen, bei Haftwiederholung die sofortige stationäre „Behandlung“ einsetzen, wobei die Zeit auch zur Klärung über die weitere Sanktionierung

¹⁰ Siehe Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 782.

¹¹ Siehe hierzu Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 65 ff..

genutzt werden soll.¹² Auch entspricht in vielen Fällen die spätere Sanktions-
schwere nicht der Belastung durch den vorläufigen Freiheitsentzug:

Verfahrensausgang bei Jugendlichen/Heranwachsenden mit U-Haft

Sanktionen:	1989		1990		1991	
	n	%	n	%	n	%
Freiheits- und Jugend- strafe ohne Bewährung	1.632	39,6	1.567	33,9	1.833	36,2
Freiheits- und Jugend- strafe mit Bewährung	1.472	35,7	1.447	31,3	1.722	34,0
ambulante Sanktionen*	1.019	24,7	1.608	34,8	1.507	29,8
Gesamt	4.123	100	4.622	100	5.062	100

* Geldstrafe, jugendstrafrechtliche Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie andere gerichtliche Entscheidungen (ohne Freisprüche)

(Quelle: Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1995, S. 79)

Damit wird nicht nur gegen das Strafprozessrecht verstoßen, damit wird auch das Verbot einer Jugendstrafe unter 1/2 Jahr (§ 18 Abs. 1) tendenziell umgangen. Hierbei wird das Ziel der sofortigen Erziehungsstrafe in der Praxis nicht erreicht; im Gegenteil: Nach einer Untersuchung konnten ca. 50% derjenigen U-Gefangenen, die zur Tatzeit noch in einem festen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis standen, nicht an ihre alte Stelle zurückkehren.¹³ Um den Anforderungen in der Praxis gerecht zu werden, d.h. eine fortlaufende Straftatenserie zu stoppen, ist in solchen Fällen neben vorläufigen Anordnungen gem. § 71 eine umgehende Anklageerhebung und Terminierung geboten. Hier müssen die Verfahrensbeteiligten unkonventionell „Hand in Hand“ zusammenarbeiten.

3. Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren (§§ 76 - 79 JGG)

¹² Siehe Walter MschrKrim 1978, S. 342; Abenhausen in: Reform der Untersuchungshaft, 1983, S. 169.

¹³ Siehe Spieß in: Prävention abweichenden Verhaltens, Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung, hrsg. von Kury, 1982, S. 591.

Der deutsche (Jugend)Strafprozess krankt an der Dauer des Verfahrens. Nach einer Auswertung von 568 Verfahren aus dem Bereich der mittleren Kriminalität (angeordnete Sanktionen: Arrest) in Schleswig-Holstein im Zeitraum 1993/1994 betrug die durchschnittlicher Dauer zwischen Tatzeit und Urteil (rechtskräftig) über sieben Monate, in 4,1% 18 Monate und mehr.¹⁴ Aus diesem Grunde wurde im Erwachsenenstrafrecht das beschleunigte Verfahren (heute gem. den §§ 417 ff. StPO) eingeführt, das aber in der Praxis nur selten angewandt wird. Eine weitere Form der Verfahrensbeschleunigung im Erwachsenenstrafrecht ist das häufig praktizierte Strafbefehlsverfahren. Gegen einen Jugendlichen darf weder das beschleunigte Verfahren noch das Strafbefehlsverfahren angewandt werden (§ 79). Gegen Heranwachsende sind diese Verfahrensarten zulässig; hierbei ist aber zu bedenken, dass die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts gem. § 105 im Einzelfall zu prüfen ist. Nur wenn Erwachsenenstrafrecht angewandt wird, darf auch ein Strafbefehl ergehen. Diese Prüfung ist regelmäßig nur in einer mündlichen Verhandlung möglich.

Als Ersatz für das Fehlen der beschleunigten Verfahrensarten gegen Jugendliche ist das sog. vereinfachte Jugendverfahren gem. den §§ 76-78 möglich. Dieses ist nicht erlaubt, wenn eine Jugendstrafe zu erwarten ist. Bei der Durchführung darf zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens von Verfahrensvorschriften abgewichen werden, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. In der Praxis wird heute dem Anliegen einer vereinfachten und beschleunigten Erledigung von Bagatellkriminalität durch die Anwendung des § 45 JGG entsprochen; dementsprechend hat das vereinfachte Jugendverfahren an Bedeutung verloren.

4. Mehrere Beschuldigte aus verschiedenen Altersstufen (§§ 1, 103 JGG)

Neben den allgemeinen Voraussetzungen (§§ 2–4, 13, 237 StPO) ist für eine Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende mit Strafsachen gegen Erwachsene erforderlich, dass dies »zur Erforschung der

¹⁴ Siehe Ostendorf MschrKrim 1995, S. 364.

Wahrheit oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist« (§ 103 Abs.1). Hierbei ist **generell von einer Unzweckmäßigkeit** im Interesse einer jugendadäquaten Verhandlung auszugehen.¹⁵ Erfahrene erwachsene Angeklagte können jeden Versuch eines Verhandlungsgesprächs torpedieren. Auch kann der/die Erwachsene den Eindruck gewinnen, dass nicht nur ein »fremdes« Gericht über ihn/sie urteilt, sondern wegen der jugendstrafrechtlichen Präferenz er/sie tendenziell schlechter abschneidet. Insbesondere sind Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kindern in einer einheitlichen Verhandlung zu vermeiden.¹⁶ Andererseits würde es nicht nur prozessökonomischen Gesichtspunkten widersprechen, umfangreiche Beweisaufnahmen zu wiederholen.¹⁷ Die zusätzlichen Kosten für die Betroffenen sowie der Zeitaufwand und die persönliche Belastung können ebenso für eine einheitliche Verhandlung sprechen wie der Gesichtspunkt, mit der Zeugenvernehmung des/der früheren Angeklagten nicht die Position des/der verbliebenen Angeklagten beweismäßig zu verschlechtern.¹⁸ Bei Tatbeteiligung wird man regelmäßig nur in einer Hauptverhandlung den Angeklagten gerecht werden können, sowohl hinsichtlich der Straftatvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Straftatfolgen¹⁹; dies gilt insbesondere im Fall einer bandenmäßigen Begehung.²⁰ Demgegenüber lässt sich nicht eine stärkere Belastung durch die Jugendgerichte einwenden.²¹ Diese Belastung hat der Gesetzgeber mit der neuen Zuständigkeitsregelung im § 103 Abs. 2 S. 1²² bewusst in Kauf genommen, womit zugleich eine Entlastung der Erwachsenenstrafgerichtsbarkeit eintritt.²³ Arbeitsbelastung ist weder ein Ablehnungsgrund noch ein wichtiger Grund für eine Verbindung.²⁴ Schädliche Einwirkungen durch den Ver-

¹⁵ »Im Allgemeinen« ebenso OLG Köln NStZ-RR 2000, 314; siehe auch Mohr, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gemeinsam vor dem Strafgericht, 2005, S. 27.

¹⁶ Siehe. auch RL Nr. 1 S. 2 zu § 103.

¹⁷ Siehe. Dallinger/Lackner JGG, 2. Aufl., § 103 Rn. 4.

¹⁸ Zum Verbot einer Rollenvertauschung siehe Roxin, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl., § 26 Rn. 5-7, m. w. N.

¹⁹ Siehe OLG Koblenz JR 1982, 479 mit zust. Anm. von Brunner; OLG Karlsruhe MDR 1981, 693.

²⁰ OLG Köln NStZ-RR 2000, 314.

²¹ so aber Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 103 Rn. 8 b; LG Darmstadt StraFo 2002, 90; wie hier Schoreit in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 4. Aufl., § 103 Rn.6.

²² Siehe Grdl. z. §§ 102–104 Rn. 2.

²³ Siehe OLG Koblenz JR 1982, 481.

²⁴ Siehe auch OLG Karlsruhe MDR 1981, 694.

fahrensgegenstand und dessen Erörterung sind zudem bei der allgemeinen Publizierung von Verbrechen²⁵ kaum vorstellbar.

5. Privat und Nebenklage (§ 80 JGG)

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 darf gegen einen Jugendlichen keine Privatklage erhoben werden. Auch die Nebenklage ist unzulässig (§ 80 Abs. 3). Umgekehrt sind die Privat- und Nebenklage von Seiten eines Jugendlichen erlaubt (siehe auch § 80 Abs. 2 Satz 1). Gegen Heranwachsende sind Privat- und Nebenklage zulässig und zwar auch dann, wenn das Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Problematisch sind verbundene Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und/oder Erwachsene. Soweit - auch - Taten angeklagt werden, die von den Heranwachsenden oder Erwachsenen

allein begangen wurden, ist gegen diese insoweit eine Nebenklage zulässig. Bei Anklagen wegen gemeinsamer Tatbegehung oder wegen Tatbeteiligung ergibt sich eine Interessenkollision. Aus jugendstrafspezifischer Sicht scheidet eine Nebenklage gegen Heranwachsende oder Erwachsene aus, da die Wirkungen der Nebenklage sich notwendigerweise auf den Jugendlichen erstrecken würden. Die Fragen und Anträge des Nebenklägers zu identischen Vorwürfen gegen einen Heranwachsenden oder Erwachsenen müssen sich notwendigerweise auch auf den jugendlichen Angeklagten auswirken, auch wenn dieser formal hiervon nicht betroffen ist. Andererseits würde aus der Sicht der Verletzten der Ausschluss der Nebenklage zu einem Verlust von Rechten führen, der lediglich durch die - aus der Sicht der Verletzten zufällige - Beteiligung von Jugendlichen bedingt wäre. Dementsprechend hat sich der BGH²⁶ für eine getrennte Anwendung des jeweiligen Verfahrensrechts und damit für die Zulässigkeit einer Nebenklage gegen Heranwachsende/Erwachsene ausgesprochen. Da das Recht zur Nebenklage vom Gesetzgeber bereits für bestimmte Verfahren, nämlich gegen Jugendliche ausgeschlossen wurde, erscheint es zulässig, den Ausschluss auch auf solche Prozesssituationen grundsätzlich zu erweitern.²⁷ Dies sollte aber nicht

²⁵ Siehe nur die ZDF-Sendung »XY...ungelöst«

²⁶ NStZ 1996, S. 149; siehe auch OLG Düsseldorf NStZ 1995, 143.

²⁷ Für einen generellen Ausschluss der Nebenklage LG Aachen, MDR 1993, S. 679; OLG Köln NStZ 1994, S. 298; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 13. Aufl., S. 212; Eisenberg,

generell geschehen; hierüber sollte und kann bei Berücksichtigung der gegenläufigen Interessenlage nur im Einzelfall entschieden werden.²⁸ Vor einer solchen rechtsanalogen Lösung ist der Ausweg der Verfahrenstrennung zu prüfen.²⁹

6. Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung (§ 48 JGG)

Der Grundsatz „Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens - Öffentlichkeit der Hauptverhandlung - Nichtöffentlichkeit der Strafvollstreckung“ ist im Jugendstrafverfahren für die Hauptverhandlung durchbrochen. Gem. § 48 Abs. 1 ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen nicht öffentlich. Dies gilt für Jugendliche vor Jugendgerichten. Wenn ausnahmsweise Jugendliche vor Erwachsenengerichten angeklagt werden, d.h. bei erstinstanzlichen Anklagen vor dem Oberlandesgericht (§ 102), bei Anklagen vor der Wirtschaftsstrafkammer und der politischen Strafkammer gem. § 74a GVG (siehe § 103 Abs. 2 Satz 2) ist hierüber im Einzelfall zu entscheiden (§ 104 Abs. 2). In Verfahren gegen Heranwachsende vor den Jugendgerichten gilt § 48 nicht (siehe § 109 Abs. 1, 2); ein Ausschluss ist jedoch gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 möglich (zu Verfahren gegen Heranwachsende vor Erwachsenengerichten siehe § 112 Satz 1, 104 Abs. 2). Sind in dem Verfahren gegen Jugendliche gleichzeitig auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt, so ist die Verhandlung öffentlich; im Interesse des jugendlichen Angeklagten kann die Öffentlichkeit aber ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 3). Im Hintergrund dieser unterschiedlichen Regelungen steht die Absicht des Gesetzgebers, Jugendlichen einen besonderen Persönlichkeitsschutz zu gewähren und eine jugendadäquate Verhandlung zu ermöglichen, umgekehrt bei - gleichzeitigen - Anklagen gegen Erwachsene und im besonders schwerwiegenden Verfahren die Kontrolle der Öffentlichkeit zu ermöglichen.

JGG, 11. Aufl., § 80 Rn. 13; Sonnen in: Diemer/Schoreit/Sonnen, JGG, 4. Aufl., § 109 Rn. 2.

²⁸ Siehe näher, Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 80 Rn. 1a.

²⁹ Siehe Franze Strafverteidiger 1996, S. 293.

7. Rechtsmittel (§ 55 JGG)

Auch für Rechtsmittel gegen Urteile gelten in Jugendstrafverfahren Besonderheiten. Gem. § 55 Abs. 1 sind Entscheidungen, in denen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel angeordnet werden oder die Auswahl und Anordnung von Erziehungsmaßregeln dem Vormundschaftsrichter überlassen sind, nicht wegen Art und Umfang der Sanktionen anfechtbar. Bei derartigen Sanktionen kann die Anfechtung nur darauf gestützt werden, dass die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch beantwortet wurde oder die Sanktion selbst rechtswidrig ist, weil z.B. die Weisung unzumutbar ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 oder bei Heranwachsenden die Entscheidung gem. § 105 falsch getroffen wurde. Indirekt ist dann mit der Prüfung der Schuldfrage auch die Straffrage neu zu beantworten.

Gem. § 55 Abs. 2 darf von dem Verfahrensbeteiligten, der eine zulässige Berufung eingelegt hat, gegen das Berufungsurteil keine Revision erhoben werden; nur die jeweils andere Seite, die keine Berufung eingelegt hat, ist hierzu berechtigt. Hierbei wird die Berufung des Verurteilten, der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 wechselseitig zugerechnet, d.h. es besteht nur ein einheitliches Wahlrecht für Berufung oder Revision.

Die Justizpraxis stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Verurteilungen nach Jugendstrafrecht	Berufungen gegen Urteile des		Revisionen vor dem Oberlandesgericht* gegen Urteile		
		Jugendrichters	Jugendschöffengerichts	des Jugendrichters	des Jugendschöffengerichts	der Jugendkammer
1980	132 649	4 886	4 472	136	34	305
1985	119 126	3 874	4 021	101	40	216
1990	77 274	2 759	2 936	36	37	113
1995	76 731	2 514	3 782	22	35	94
2000	93 840	3 223	4 803	44	59	88
2003	101 562	3 573	5 087	46	53	90
2004	105 523	3 548	5 090	45	67	109

* Die Revision vor dem Bundesgerichtshof wird in Jugendstrafsachen statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Quellen:

bis 1980: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2 (Strafgerichte); 1981: a. a. O., Reihe 2 (Zivilgerichte und Strafgerichte); 1982 bis 1984: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage »Strafgerichte«; 1985 bis 1989: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3 (Strafverfolgung); 1990 bis 1995: Statistische Jahrbücher 1995, 1997 und 1998; ab 1996: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage »Strafgerichte«.

Gebiet:

bis 1990: alte Länder; 1991 bis 1994: alte Länder einschl. Berlin-Ost; ab 1995: gesamtes Bundesgebiet; Verurteiltenzahl nur alte Länder einschl. Berlin-Ost.

Im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht werden im Jugendstrafrecht **erheblich weniger Rechtsmittel** eingelegt: Im Jahre 1992 wurde gegen Urteile des Jugendrichters in 1,5 % der Verfahren Berufung eingelegt, gegen Urteile des Strafgerichts dagegen in 8 % der Verfahren; gegen Urteile des Jugendschöffengerichts gab es 7 % Berufungen, gegen Urteile des Schöffengerichts 15 % Berufungen.³⁰ Nach einer Stichprobe mit 193 JGG-Verfahren aus dem Jahre 1995 wurden in Jugendstrafverfahren zu 25 %, in Erwachsenenstrafverfahren zu 33 % Rechtsmittel eingelegt.³¹

8. Korrektur der Sanktionierung und „Ungehorsamsarrest „ (§ 11 Abs. 2, Abs. 3, § 15 Abs. 3 JGG)

Weisungen gem. § 10 und Auflagen gem. § 15 können abweichend von der Bestandskraft eines Strafurteils nachträglich geändert werden bzw. von ihnen kann auch befreit werden, „wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist“ (§ 11

³⁰ Siehe Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl., § 11 3. b)

³¹ Becker/Kinzig, Rechtsmittel im Strafrecht, Bd. 2, 2000, S. 166.

Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 1). Damit soll späteren Veränderungen in der Situation des Verurteilten Rechnung getragen werden. Umgekehrt können Weisungen und Auflagen auch mit Zwang, mit dem sog. Ungehorsamsarrest, durchgesetzt werden. Die Zweckhaftigkeit ist umstritten. Der Meinungsstreit drückt sich schon in der unterschiedlichen Terminologie aus: Ungehorsams-, Zwangs-, Beuge- oder Beschlussarrest. In der Praxis hat diese Arrestform eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Der Anteil an der Gesamtzahl der Arreste betrug im Jahr 1989 32,7%.³² Die Problematik zeigt sich schon darin, dass ursprünglich mit der Anordnung von Weisungen oder Auflagen diese freiheitsentziehende Maßnahme als nicht notwendig oder angemessen angesehen wurde. Hinzu kommt, dass die Reaktion zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Jugendliche/Heranwachsende die Straftat regelmäßig schon vergessen/verdrängt hat. Nach einer Untersuchung eines Arrestjahrganges in Schleswig-Holstein im Zeitraum von 1993/1994 betrug die durchschnittliche Dauer zwischen Tat und Antritt des sog. Ungehorsamsarrestes 19 Monate.³³ Der sog. Ungehorsamsarrest ist der „Rattenschwanz“ der ambulanten Maßnahmen; auf ihn sollte möglichst verzichtet werden. § 11 Abs. 3 sieht nur die Möglichkeit der Verhängung vor; zuvor ist gem. § 11 Abs. 2 eine Änderung bzw. ein Verzicht der angeordneten Maßnahme zu prüfen (siehe auch § 15 Abs. 3). Immer sollte nach Durchführung des sog. Ungehorsamsarrestes von der Erfüllung der noch nicht erfüllten Weisung bzw. Auflage abgesehen werden.

9. Kosten (§ 74 JGG)

Abweichend vom Erwachsenenstrafrecht können bei Jugendlichen und Heranwachsenden - sofern Jugendstrafrecht gem. § 105 Abs. 1 zur Anwendung kommt (siehe § 109 Abs. 2) - davon abgesehen werden, Kosten und Auslagen dem Angeklagten aufzuerlegen. Mit der h. M. ist tendenziell die Anwendung dieser Norm zu befürworten, weil

- Jugendliche/Heranwachsende in der Regel nur über ein geringes Einkommen verfügen,
- die eigentliche Sanktion nicht in ihrer Wirkung behindert werden darf,
- ansonsten möglicherweise ein erneuter Anstoß zur Eigentumskriminalität gegeben würde.

³² Siehe Hinrichs, in: Mehrfach Auffällige/Mehrfach Betroffene, hrsg. von der DVJJ 1990, S. 338.

³³ Siehe Ostendorf MschrKrim 1995, 364.

Umstritten ist, ob gem. § 74 der Angeklagte auch von seinen notwendigen Auslagen, d.h. insbesondere Verteidigerkosten, freigestellt werden kann. Die neuere Rechtsprechung lehnt dies ab.³⁴ Der gegenteilige Standpunkt wird überwiegend in der jugendstrafrechtlichen Literatur eingenommen³⁵. Entscheidend sollte das Präventionsziel sein, durch eine gezielte Sanktionierung den Verurteilten von einer Straftatwiederholung abzuhalten. Die Kostenlast hat demgegenüber allein repräsentativen Charakter. Der BGH hat vormals³⁶ richtig vermutet, dass „das Empfinden hierfür den Verurteilten ziemlich fern liegt. Dem Verurteilten wird sich vielmehr leicht der Gedanke in den Vordergrund drängen, dass der Staat hier seine eigenen fiskalischen Interessen wahrnehmen wolle.“ Gerade die Anwaltskosten können den Verurteilten finanzielle so schwer belasten, dass alle noch so gut gemeinten Sanktionen daneben „verpuffen“.

Ein **Ermessens Fehlgebrauch** liegt möglicherweise vor, **wenn sich** aus der Urteilsformel und den Gründen **nicht ergibt, dass § 74 überhaupt geprüft wurde**; in einem solchen Fall ist das Urteil, auch zugunsten von Mitangeklagten, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, aufzuheben.³⁷ Die bloße Zitierung der §§ 465 f. StPO genügt nicht;³⁸ nach OLG Düsseldorf MDR 1993, 1113 kann bei einer im Jugendstrafrecht erfahrenen Jugendkammer davon ausgegangen werden, dass auch ohne eine ausdrückliche Stellungnahme § 74 geprüft wurde – die in der Entscheidung nachgeholte Abwägung spricht gegen diese Unterstellung.

³⁴ BGHSt 36, 27; OLG Frankfurt, Goltdammers Archiv 1994, 286.

³⁵ Siehe Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 74 Rn. 7; Schaffstein/Beulke, Jugendstrafrecht, 13. Aufl., S. 201; Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 74 Rn. 10.

³⁶ BGHSt 9, 366.

³⁷ Siehe § 357 StPO; ebenso BGHSt 16, 263; OLG Hamm NJW 1963, 1168; Dallinger/Lackner, JGG, 2. Aufl., § 74 Rn. 16; Eisenberg, JGG, 11. Aufl., § 74 Rn. 26.

³⁸ Ebenso Schnitzerling MDR 1962, 541; Dallinger/Lackner § 74 Rn. 16; a. M. BGH bei Herlan GA 1959, 47; teilweise korrigierend BGHSt 16, 263.

10. Erziehungs- und Zentralregistereintragungen

Die Bedeutung strafjustizieller Sanktionen reicht über die konkrete Interesseneinbuße - weit - hinaus: Verurteilungen werden in das sog. Zentralregister eingetragen (§ 4 BZRG), bleiben hier für bestimmte Zeiten (§ 46 BZRG) gespeichert, hierüber wird Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie anderen Behörden Auskunft erteilt (§ 41 BZRG) werden ab einer bestimmten Strafschwere - bei Jugendlichen/Heranwachsenden Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren (§ 32 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BZRG) sowie der Schuldspruch gem. § 27 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2, 3 BZRG) - ins Führungszeugnis aufgenommen. Daneben gibt es durch das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (E 65, 1) eingeschränkte Mitteilungspflichten gem. § 70.³⁹ Wichtig ist, dass gem. § 53 BZRG der Verurteilte sich als unbestraft bezeichnen darf („nicht vorbestraft“) und den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren braucht, „wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist“.

Für Jugendliche und Heranwachsende, die nach Jugendstrafrecht verurteilt werden, gibt es daneben das sog. Erziehungsregister. Hierin werden grundsätzlich alle Verurteilungen aufgenommen, zusätzlich Einstellungen gem. den §§ 45, 47 (§ 60 BZRG). Verfahrenseinstellungen bei Erwachsenen gem. den §§ 153, 153a StPO werden demgegenüber nach dem Bundeszentralregistergesetz nicht registriert (siehe jetzt aber das „Länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister“ gem. den §§ 474 ff. StPO, dessen Umsetzung in die Praxis aber noch auf sich warten lässt). Diese Ungleichbehandlung wird rechtspolitisch als Benachteiligung Jugendlicher/Heranwachsender kritisiert, weshalb auch zum Teil in die isolierte Einstellung gem. § 153 StPO ausgewichen wird (siehe Abschnitt „Diversion“). Die Eintragungen im Erziehungsregister werden entfernt, sobald der Betroffene das 24. Lebensjahr vollendet hat, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt eine Verurteilung zu Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung eingetragen ist (§ 63 BZRG).

³⁹ Siehe hierzu Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 70 Rn. 2 ff.

III. Die jugendstrafrechtlichen Sanktionen

1. Die Erziehungsmaßregeln

Gem. § 5 stehen die Erziehungsmaßregeln auf der ersten Stufe der jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Im Einzelfall können sie aber härter sein als die sog. Zuchtmittel. Dies gilt beispielsweise für die Betreuungsweisung (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5) im Vergleich zum „Zuchtmittel“ der Verwarnung gem. § 14 oder der Zahlung einer Geldbuße gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4. Auch ist der erzieherische Wert einer Arbeitsleistung, so wie sie in der Praxis in der Regel durchgeführt wird, mehr als zweifelhaft. Eine repressive Zielsetzung im Sinne eines Denkkzettels oder eines Schuldausgleichs ist unzulässig (herrschende Meinung). Erziehungsmaßregeln müssen inhaltlich im unmittelbaren Bezug zur Tat bzw. zu deren Ursachen stehen, um eine Wiederholung zu verhindern. Hierbei ist auf die Person des Angeklagten abzustellen. Weisungen, die für einen 15-jährigen sinnvoll erscheinen, können bei einem 19-jährigen unsinnig sein. Immer müssen sie kontrollierbar sein. So ist die Weisung gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 8, den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen, mehr als problematisch. Um aus vordergründig erzieherischen Gründen Weisungen nicht ausufern zu lassen, hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Zumutbarkeitsgrenze festgeschrieben (§ 10 Abs. 1 S. 2). So ist die Weisung, den Führerschein zu erwerben, für einen mittellosen Jugendlichen unzumutbar. Gerade auch die Dauer einer Arbeitsweisung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Tat stehen.

Im Unterschied zur begrenzten Effizienz traditioneller Weisungen, insbesondere auch der Arbeitsweisung, misst der Gesetzgeber den sog. neuen ambulanten Maßnahmen, die mit dem ersten Änderungsgesetz zum JGG im Jahre 1990 eingeführt wurden, eine besondere Bedeutung zu. Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen:

„sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,

sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich)“ (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 - 7).

Diese Sanktionen wurden zuvor in vielfachen Projekten - mit Erfolg - erprobt.⁴⁰ Mit ihnen kann unter Anwendung sozialpädagogischer Methoden individueller und damit besser auf die Straftat reagiert werden, es können die dahinter stehenden Probleme ernsthaft aufgegriffen werden. Damit können vielfach auch härtere Sanktionen wie z.B. der Arrest vermieden werden. Wo von Seiten der Jugendgerichtshilfe oder freier Träger keine entsprechenden Angebote gemacht werden, müssen diese von der Strafjustiz eingefordert werden. Hierbei gilt es aber, die sozialpädagogischen Maßnahmen auf die Jugendlichen/Heranwachsenden zu beschränken, die durch ihre - wiederholten - Taten einen entsprechenden Bedarf signalisieren, und nicht im Bagatellbereich einzusetzen.

Insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich gilt als wichtigste Erneuerung in der Sanktionierung, wobei dieser schon im Wege der Diversion gem. § 45 Abs. 2 anzustreben ist. Dem Straftäter wird mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ermöglicht, durch eine konstruktive Leistung Schuldgefühle abzubauen und Verantwortung zu übernehmen. Die unmittelbare Erfahrung der Unrechtsfolgen beim Opfer, die ansonsten gar nicht wahrgenommen oder mit dem Neutralisationsmittel „Strafe“ verdrängt werden, dient der Prävention vor einer Wiederholung. Von der Opferseite her betrachtet, erscheint diese Sanktion vernünftig, da dem Opfer zunächst an einer Wiedergutmachung gelegen ist. Dem Täter werden durch andere Sanktionen die Möglichkeiten hierzu nicht genommen. Gegenüber dem Zivilverfahren werden hier die Opferinteressen „von Amts wegen“ durchgesetzt. Insgesamt wird so Befriedung durch einen Täter-Opfer-Ausgleich erreicht. Für die Betroffenen und die Umwelt ist dies ein Lehrstück für Sozialisation: Täter und Opfer werden nicht aus dem Konflikt ausgegrenzt, sondern der Konflikt wird mit ihnen, wenn auch nicht von ihnen selbst gelöst.

Der Verfahrensweg ist wie folgt zu skizzieren:

⁴⁰ Siehe Busch/Hartmann/Mehlich, Soziale Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, 3. Aufl.; Kraus/Rolinski MschrKrim 1992, S. 32.

1. Vor Anklageerhebung Prüfung durch die Staatsanwaltschaft, ob statt dessen ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt. Jeder Jugenddezernent hat also selbständig vor Anklageerhebung diese Verfahrenserledigung zu prüfen (s. auch § 155 a StPO)!
2. Bei anwaltlicher Vertretung des Täters oder des Opfers ist von Seiten der Staatsanwaltschaft über den geplanten Täter-Opfer-Ausgleich zu informieren.
3. Einschaltung der Täter-Opfer-Ausgleichsstelle durch die Staatsanwaltschaft mittels Übersendung der notwendigen Informationen. Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sind die Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger.
4. Kontaktaufnahme durch die Ausgleichsstelle mit dem Täter und dem Opfer, um die entsprechende Bereitschaft abzufragen, sofern sich diese noch nicht aus den Akten ergibt. Diese Bereitschaft kann auch „angestoßen“ werden, ohne dass - natürlich - Druck ausgeübt wird.
5. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch persönliche Gespräche, u.U. durch Einschaltung eines Ausgleichsfonds, mit dem dem Täter ein Darlehen zur Verfügung gestellt wird. Die Rückzahlung kann auch in Form gemeinnütziger Arbeit organisiert werden.
6. Abschlußbericht der Ausgleichsstelle an die Staatsanwaltschaft.
7. Bei Erfolg, wobei auch schon ein Bemühen ausreichend sein kann, Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2.

Insbesondere beim Täter-Opfer-Ausgleich sollte Strafverteidigung sich aktiv beteiligen, nicht zuletzt im Interesse des Mandanten.

2. Die Zuchtmittel

In dem Wort „Zuchtmittel“ drückt sich bereits ein traditionell-repressives Erziehungsverständnis aus. Dementsprechend werden ganz überwiegend Arbeitsleistungen, Geldbußen und Arrest angeordnet.

Insgesamt wurden in den letzten Jahren Sanktionen nach dem JGG verhängt:

Jahr	Sanktionen insgesamt	Erziehungsmaßnahmen	%	Zuchtmittel	%	Jugendstrafe	%
1970	125 901	13 153	(10,4)	101 061	(80,3)	11 687	(9,3)
1980	186 409	41 312	(22,2)	127 115	(68,2)	17 982	(9,6)

1990	108 471	32 861	(30,3)	63 507	(58,5)	12 103	(11,2)
1995	107 243	15 045	(14,0)	78 318	(73,0)	13 880	(12,9)
2000	136 576	19 026	(13,9)	99 797	(73,1)	17 753	(13,0)
2003	148 998	22 411	(15,0)	109 299	(73,4)	17 288	(11,6)
2004	154 778	23 901	(15,4)	113 458	(73,3)	17 419	(11,3)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 altes Bundesgebiet einschließlich Berlin-Ost)

Im Einzelnen ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

Jahr	Zuchtmittel zusammen	Jugendarrest	Auflagen	Verwarnungen
1950	20 437	11 696 (57,3 %)	2 705 (13,2 %)	6 036 (29,5 %)
1960	73 816	30 492 (41,3 %)	24 251 (32,9 %)	19 073 (25,8 %)
1970	101 061	25 270 (25,0 %)	42 003 (41,6 %)	33 780 (33,4 %)
1980	127 115	27 183 (21,4 %)	52 697 (41,5 %)	47 235 (37,2 %)
1985	99 534	23 990 (24,1 %)	36 061 (36,2 %)	39 483 (39,7 %)
1990	63 507	12 785 (20,1 %)	25 967 (40,9 %)	24 755 (39,0 %)
1995	78 318	12 953 (16,5 %)	42 899 (54,8 %)	22 466 (28,7 %)
2000	99 797	16 832 (16,9 %)	55 910 (56,0 %)	27 055 (27,1 %)
2003	109 299	18 992 (17,3 %)	62 382 (57,1 %)	27 925 (25,5 %)
2004	113 458	19 894 (17,5 %)	65 246 (57,5 %)	28 318 (25,0 %)

Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen ergibt sich nicht immer die Summe von 100 %.

Hierbei unterteilen sich die Auflagen und der Arrest wie folgt:

Jahr	Auflagen zusammen	Geldbuße	Entschul- digung	Schadens- wiedergut- machung	Arbeits- leistung	Arbeitsl. und Entschuldigung
1954	15 191	10 811 (71,2 %)	1 784 (11,7 %)	2 596 (17,1 %)		
1960	24 251	19 626 (80,9 %)	1 929 (8,0 %)	2 696 (11,1 %)		
1970	42 003	36 354 (86,6 %)	3 476 (8,3 %)	2 173 (5,1 %)		
1980	52 697	50 469 (95,8 %)	25 (0,5 %)	1 972 (3,7 %)		
1985	36 061	34 308 (95,1 %)	148 (0,4 %)	1 605 (4,5 %)		
1990	25 965	24 154 (93,0 %)	135 (0,5 %)	1 678 (6,5 %)		
1995	42 899	16 915 (39,4 %)	108 (0,3 %)	1 466 (3,4 %)	24 144 (56,3 %)	296 (0,7 %)
2000	55 910	18 927 (33,9 %)	119 (0,2 %)	2 224 (4,0 %)	34 315 (61,4 %)	325 (0,6 %)

Jahr	Auflagen zusammen	Geldbuße	Entschul- digung	Schadens- wiedergut- machung	Arbeits- leistung	Arbeitsl. und Entschuldigung
2003	62 382	17 639 (28,3 %)	179 (0,3 %)	2 308 (3,7 %)	42005 (67,3 %)	251 (0,4 %)
2004	65 246	16 744 (25,7 %)	174 (0,3 %)	2 443 (3,7 %)	45 615 (70,0 %)	270 (0,4 %)

Aufgrund von Auf- bzw. Abrundungen ergibt sich nicht immer die Summe von 100 %.

Repressiv und erzieherisch fragwürdig ist insbesondere der Arrest. Arrest ist kurzzeitiger Freiheitsentzug. Er wird gem. § 16 JGG verhängt als Freizeitarrest, d.h. Wochenendarrest (1 oder 2 Freizeiten), als Kurzarrest (max. 4 Tage) oder in der Form des Dauerarrestes (1 Woche bis max. 4 Wochen).

3. Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 ist zu unterscheiden von der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21. Gem. § 27 kann vor der Verhängung einer Jugendstrafe ein Schuldspruch erfolgen und gleichzeitig eine Bewährungszeit festgelegt werden mit Weisungen und Auflagen. Ein Jugendarrest darf neben dieser Sanktion nicht verhängt werden.⁴¹ Voraussetzungen für die Entscheidung gem. § 27 sind:

- Die Tatschuld muss erwiesen sein.
- Es müssen Hinweise auf „schädliche Neigungen“ bestehen, ohne dass schon ein abschließendes Urteil gebildet werden kann. Wenn eine Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 angenommen wird, scheidet diese Sanktionsart aus.
- Alternative, eingriffsmildernde Sanktionen als die Jugendstrafe dürfen nicht ausreichen.

Auch im Nachverfahren (§ 30 Abs. 1) kann die Jugendstrafe noch zur Bewährung ausgesetzt werden.

⁴¹ BGHSt 18, 207; OLG Celle JR 1989, 214.

4. Die Jugendstrafe zur Bewährung

Obwohl die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 - 24) an sich eine Folgeentscheidung nach der Verhängung der Jugendstrafe ist, stellt sie doch in der Praxis eine eigenständige Sanktion dar: eine Bewährung in Freiheit. Entscheidend sind dementsprechend die Weisungen und Auflagen sowie die obligatorische Bewährungshilfe. In der Praxis hat die Bewährungsstrafe eine immer größere Bedeutung gewonnen:

Nach der Strafhöhe wurden folgende Jugendstrafen ausgesprochen:

Jahr*	6 Monate bis 1 Jahr	1 Jahr bis 2 Jahre	2 Jahre bis 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
1960	8 253 (82,1 %)	1 445 (14,4 %)	333 (3,3 %)	21 (0,2 %)
1970	8 318 (76,1 %)	2 071 (18,9 %)	496 (4,5 %)	45 (0,4 %)
1980	12 771 (72,2 %)	3 607 (20,4 %)	1 186 (6,7 %)	121 (0,7 %)
1985	11 493 (65,8 %)	4 343 (24,9 %)	1 488 (8,5 %)	139 (0,8 %)
1990	7 524 (62,2 %)	3 393 (28,0 %)	1 066 (8,8 %)	67 (0,6 %)
1995	7 890 (56,8 %)	4 496 (32,4 %)	1 416 (10,2 %)	78 (0,6 %)
2000	9 744 (54,9 %)	5 993 (33,8 %)	1 923 (10,8 %)	93 (0,5 %)
2003	9348 (54,1%)	5 955 (34,4%)	1 882 (10,9%)	103 (0,6%)
2004	9 578 (54,9%)	5 881 (33,8%)	1 871 (10,7%)	96 (0,6%)

* Bis 1990 wurden nur die »bestimmten« Jugendstrafen gezählt.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung; Gebiet: bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1995 alte Länder einschl. Berlin-Ost)

Verurteilungen zur Jugendhöchststrafe von 10 Jahren:

Jahr	zu Jugendstrafe Verurteilte insgesamt	davon zu 10 Jahren Höchststrafe Verurteilte	
		n	%
1991	12 938	10	0,08
1992	13 040	5	0,04
1993	13 991	10	0,07
1994	13 998	2	0,01
1995	13 880	13	0,09
1996	15 146	5	0,03

(Quelle: Schulz Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht [10 Jahre] - Eine Analyse der Urteile von 1987-1996, 2000, S. 97; Gebiet: alte Länder, ab 1995 einschl. Berlin-Ost)

Insgesamt ergibt sich eine deutliche **Tendenz zu höheren Jugendstrafen**, wobei diese Strafzumessung im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht härter ausfällt (s. § 5 Rn. 6). Dies beruht nicht auf einer stärkeren Einbeziehung der Heranwachsenden (s. Grdl. z. §§ 105-106 Rn.5) .

Dementsprechend hat der Gesetzgeber mit dem 1. Änderungsgesetz zum JGG die Strafaussetzung zur Bewährung für Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren - unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 - für den Regelfall bindend vorgeschrieben (§ 21 Abs. 2). Als Begründung ist in dem Gesetzesentwurf (Bundesratsdrucksache 464/89, S. 53) ausgeführt, dass mit der obligatorischen Bewährungshilfe eine Sanktionsart zur Verfügung steht, die bei bestimmten Voraussetzungen ebenso gut oder sogar besser geeignet ist, den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auf den „geraden“ Weg zu bringen als der Vollzug an der Jugendstrafe. Die Einschränkung „wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist“ erlaubt keine generalpräventiven Zielsetzungen. Weiterhin hat der Gesetzgeber in § 24 die bisherige Identität von Bewährungszeit und Dauer der Bewährungshilfe aufgegeben. In der Praxis sollten aber eher kürzere Bewährungszeiten angeordnet werden als längere Bewährungszeiten ohne eine solche Betreuung. Die Bewährungshilfe hat große Erfolge vorzuweisen, und zwar größere Erfolge als der Strafvollzug, obwohl sie in den letzten Jahren zunehmend schwierigere Probanden zu betreuen hatte und die große Anzahl der Probanden die Betreuung erschwert.

Über die Strafaussetzung zur Bewährung ist grundsätzlich im Urteil zu entscheiden; es kann aber auch - ausnahmsweise - eine nachträgliche Entscheidung getroffen werden, um Unsicherheiten für die Bewährungsentscheidung zu beseitigen (§ 57). Im Interesse des Angeklagten sollen angekündigte positive Veränderungen in der Lebensführung, deren Realisierung eine Strafaussetzung begründen würde, Berücksichtigung finden. Hieraus haben Teile in der Praxis eine rechtlich umstrittene „Vorbewährung“ entwickelt, eine Art „Belohnungsinstitut“ mit der Konsequenz des Sicherungshaftbefehls gem. § 453c StPO. Für den Fall neuer Straftaten ist demgegenüber auf die Untersuchungshaft mit ihren Aussetzungsmöglichkeiten zurückzugreifen; eine neue Sanktion „Vorbewährung“ ist contra legem.⁴² Im Interesse von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist dementsprechend für die nachträgliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung eine Zeit - höchstens drei Monate - festzulegen.

⁴² Siehe im Einzelnen Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 57 Rn. 4-7, 13.

5. Die unbedingte Jugendstrafe

Jugendstrafe ist die - eigentliche - Freiheitsstrafe des Jugendstrafrechts (§ 17 Abs. 1). Sie kann verhängt werden,

1. „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“ oder
2. „wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 Abs. 2).

Der Begriff „schädliche Neigungen“ ist provozierend, da damit eine biologische Zuneigung zum Verbrechen unterstellt wird; von dem Betroffenen kann er als Kränkung empfunden werden. Heute wird diese Formulierung dahin umgedeutet, dass eine persönlichkeitspezifische Gefahr für erhebliche Straftaten bestehen muss; die sog. gemeinlästige Kriminalität und die Bagatellkriminalität (Hausfriedensbruch, einfacher Diebstahl, Sachbeschädigung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Erschleichen von Leistungen, Besitz von Rauschgift) scheiden für diese schwerste Sanktionsart im Jugendstrafrecht aus.⁴³ Spontane Reaktionen zu Straftaten, jugendliche Motivationen wie Abenteuerlust oder falsch verstandene Kameradschaft reichen nicht aus.⁴⁴

Noch unbestimmter als der Begriff „schädliche Neigungen“ ist die Voraussetzung für die Jugendstrafe wegen „Schwere der Schuld“. Während der Wortlaut das Strafziel „Schuldausgleich“ nahelegt, will der BGH eine Jugendstrafe in diesem Fall nur zulassen, „wenn diese aus erzieherischen Gründen zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist“.⁴⁵ Damit entstehen Friktionen: Unter Schuldgesichtspunkten mag ein erheblicher Vorwurf zu machen sein, unter Erziehungsgesichtspunkten kann eine geringere Bestrafung ausreichend sein. Bei ehrlicher Betrachtung steht hinter diesem Strafgrund die positive Generalprävention als Ausgleich für die Erschütterung des Rechtsvertrauens bei schwerwiegenden Rechtsgüterverletzungen.⁴⁶ Niemals darf dieser Strafgrund aber so verwendet werden, dass der Jugendliche/Heranwachsende Mittel zum Zweck wird, dass aus Gründen der positiven Generalprävention eine individuelle Schädigung in Kauf genommen

⁴³ Siehe Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl., S. 203.

⁴⁴ Siehe BGH bei Holtz, MDR 1985, S 796.

⁴⁵ BGHSt 15, 224; 16, 261; siehe hierzu Bruns Strafverteidiger 1982, S. 592.

⁴⁶ Siehe Ostendorf, JGG, 7. Aufl. § 17 Rn. 5.

wird. Erst recht ist eine negative Generalprävention im Sinne von Abschreckung untersagt. Bei alledem ist zu berücksichtigen, dass bei allen Bemühungen um eine Resozialisierung im Jugendstrafvollzug häufig nur eine Sicherung auf Zeit möglich ist.

In einer groß angelegten Rückfalluntersuchung⁴⁷ wurden alle Personen erfasst, die 1994 im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen waren. Da bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheits- / Jugendstrafe bzw. zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für den anschließenden Zeitraum des Vollzuges keine echte Rückfälligkeitsprüfung erfolgen kann, wurden die in diesem Jahr aus dem Vollzug Entlassenen mit aufgenommen. Der Rückfallzeitraum betrug 4 Jahre, d.h. im Jahr 1999 wurden das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister erneut ausgewertet.

Legalbewährung und Rückfall nach Sanktionsgruppen, Bezugsjahr 1994

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen ¹⁾		Schwerste Folgeentscheidungen (FE)			
		Legalbewährung		Folgeentscheidung	
		insges.	in % der jew. BE	insges.	in % der jew. BE
Summe Bezugsentscheidungen insges.	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.277	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	17.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45-47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Unbedingte Freiheits- /Jugendstrafe	94.136	50.785	53,9	43.351	46,1
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾	653.448	446.130	68,3	207.318	31,7
Formelle ambulante Sanktionen i.e.S. und §§ 45-47 JGG	820.789	546.393	66,6	374.396	33,4

Legende:

- 1) Ohne sonstige Entscheidungen, insbesondere ohne die isolierte Anordnung von Maßregeln.
- 2) Jugendrichterliche Maßnahme: Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel (ohne Jugendarrest) einschl. § 27 JGG.
- 3) Formelle ambulante Sanktionen i.e.S.: Geldstrafe, jugendrichterliche Maßnahme.

⁴⁷ Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2003, hrsg. vom BMJ; siehe auch Heinz ZJJ 2004, 44.

Im Hinblick auf die individualpräventiven Wirkungen sind die Sanktionsmöglichkeiten des JGG miteinander zu vergleichen, bei gleicher Tauglichkeit und gleichem Wirkungsgrad ist die Sanktion zu wählen, die nicht so sehr in die Rechte des/der Verurteilten eingreift, die weniger Interesseneinbuße bedeutet – Notwendigkeitskriterium.⁴⁸ Hierbei hat man sich zunächst die ganze Palette der Sanktionsmöglichkeiten vor Augen zu führen, so z. B. auch die im Erwachsenenstrafrecht unbekanntes Sanktion »Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe« (§ 27). Auch dürfen § 60 StGB sowie die speziellen Erlaubnisse im StGB und im Nebenstrafrecht (§ 31 BtMG), von Strafe abzusehen, nicht vergessen werden; durch die – positive – Aufzählung der Sanktionsarten wird die mildere Sanktionsart nicht gem. § 2 ausgeschlossen;⁴⁹ unter den Voraussetzungen des § 60 StGB hat das Gericht auch von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln abzusehen.⁵⁰ Im Bereich der Drogenkriminalität ist § 29 Abs. 5 BtMG zu beachten. Erst recht sind immer auch die Einstellungsmöglichkeiten zu bedenken. Nicht nur hierfür (s. § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) sind Straftatreaktionen außerhalb der Strafjustiz und durch das Strafverfahren sowie deren präventive Wirkungen zu berücksichtigen; ist diese Wirkung bereits eingetreten, besteht schon keine Rückfallgefahr mehr. Insbesondere ist bei Ausländern eine beschlossene, bzw. beabsichtigte Ausweisung zu beachten.⁵¹

Für die Festlegung der Dauer der Jugendstrafe gelten nicht die Strafrahmen aus dem allgemeinen Strafrecht. Die Mindeststrafe beträgt 6 Monate, die Höchststrafe 5 Jahre, ausnahmsweise 10 Jahre. Gem. § 18 Abs. 2 ist die Jugendstrafe so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Diese Formulierung darf nicht über die durch Rückfallquoten untermauerten Zweifel an der Eignung des Erziehungsstrafrechts hinwegtäuschen. Zumindest kann nicht festgestellt werden, dass eine längere Jugendstrafe eine größere Aussicht auf Resozialisierung verspricht. Keineswegs darf die Höhe einer Jugendstrafe nach der Dauer von konkret angebotenen Ausbildungsgängen im Jugendstrafvollzug

⁴⁸ Ebenso Albrecht, Jugendstrafrecht, 3. Aufl., § 9 VII. 7.

⁴⁹ Siehe BayObLGSt 1961, 171; zust. Nothacker, „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, 1985, S. 315; s. auch Eisenberg, JGG, 11. Aufl., § 5 Rn. 11; a. M. hinsichtlich § 60 StGB Terdenge JA 1978, 95, 148.

⁵⁰ Siehe BayObLG JR 1992, 387 m. zust. Anm. v. Brunner sowie von Scheffler NSz 1992, 491.

⁵¹ Siehe hierzu Henninger, Nichtdeutsche Beschuldigte im Jugendstrafverfahren, 2003, S.369.

bemessen werden. Die Sanktionshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat stehen. In der Praxis wurden unter der Fahne „Erziehungsstrafrecht“ zum Teil härtere Strafen ausgesprochen als bei entsprechenden Straftaten Erwachsener.

Die unbestimmte Jugendstrafe ist abgeschafft.

6. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Gem. § 7 können als Maßregeln der Besserung und Sicherung die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaussicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden. Die anderen Maßregeln sind unzulässig; dies gilt auch für Heranwachsende, soweit das Jugendstrafrecht angewandt wird (generell ist für sie die Sicherungsverwahrung ausgeschlossen, siehe § 106 Abs. 2 Satz 1). In § 5 Abs. 3 wird den Maßregeln „Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt“ Vorrang vor einer Sanktionierung mit Zuchtmitteln und Jugendstrafe eingeräumt. Gerade diese Maßregeln sind aber wegen ihrer besonderen Belastung äußerst zurückhaltend anzuwenden: „Ähnlich wie bei einem Jugendlichen⁵² kommt eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch bei einem Heranwachsenden, der die Schwelle des § 1 Abs. 2 JGG gerade überschritten hat, nur nach sorgfältiger Überprüfung aller Umstände des Einzelfalles in Betracht“.⁵³ Im Falle einer Unterbringung gilt: „Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, um so strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges sein“.⁵⁴

Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Entziehung der Fahrerlaubnis. Allerdings sollte gerade im Jugendstrafrecht die Sperrfrist nicht zu lang bemessen werden; ansonsten ergeben sich erhebliche Gefahren von Folgekriminalität (Fahren ohne Fahrerlaubnis; Unfallflucht), da der jugendliche Fahrreiz durch das Verbotensein noch verstärkt wird. Hier kommt umgekehrt die Weisung in Betracht, eine Fahrerlaubnis zu erwerben (§ 10), um dem Täter in der Fahrschule das Können und das Verantwortungsbewusstsein für das Führen von Kraftfahrzeugen zu

⁵² BGHSt 37, 373.

⁵³ BGH, Beschluss vom 18.8.1992 - 4 StR 239/92.

⁵⁴ BVerfG Strafverteidiger 1986, 160.

vermitteln. Dies gilt insbesondere bei fortgesetzten Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) ohne ein zusätzliches Delikt im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB. Wegen der Kosten des Führerscheinerwerbs ergeben sich jedoch Zumutbarkeitsgrenzen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2).

7. Verbindung von Sanktionen (§ 8 JGG)

Gem. § 8 ist die Verbindung jugendstrafrechtlicher Sanktionen erlaubt, und zwar ausdrücklich für die Verbindung von Erziehungsmaßnahmen mit Zuchtmitteln (Abs. 1 Satz 1) sowie von Jugendstrafe mit Weisungen, Auflagen und mit Erziehungsbeistandschaft (Abs. 2 Satz 1). Abweichend vom Grundsatz der Kombinationsmöglichkeit ist ausdrücklich die Verbindung von Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 mit Jugendarrest untersagt (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Daneben ist die Kombinationsmöglichkeit von Jugendstrafe auf die ausdrücklich genannten Sanktionen eingeschränkt. Über den Wortlaut hinaus ist eine Kombination der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 mit Jugendarrest unzulässig.

Entgegen der theoretischen Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten ist hiervon in der Praxis nur restriktiv Gebrauch zu machen. Insbesondere lassen sich ambulante Sanktionen regelmäßig nicht mit stationären Sanktionen vereinbaren. Die spezielle Wirkung der einzelnen Sanktion geht häufig bei einer Kombination mit anderen Sanktionen verloren, ja die Sanktionsanhäufung kann kontraproduktiv sein. Auch ist das Übermaßverbot zu beachten; die Verhältnismäßigkeit von Straftat und Sanktion muss auch bei einer Kombination gewahrt werden.

8. „Einheitsstrafe“ (§ 31 JGG)

Auch wenn ein Jugendlicher/Heranwachsender mehrere Straftaten begangen hat, werden nur einheitlich Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festgesetzt, wobei der Jugendrichter seine Sanktionsbefugnis (§ 39) nicht überschreiten darf. Für Heranwachsende gilt dies selbstverständlich nur, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt. Ob Tatmehrheit oder Tateinheit vorliegt, muss zwar nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts festgestellt werden, aber das Jugendstrafrecht kennt nur eine Sanktionierung („Einheitsstrafe“).

Demzufolge sind keine Einzelstrafen „auszuwerfen“ und ist keine Gesamtstrafe gem. den §§ 53, 54 StGB zu bilden.

Von besonderer Bedeutung in der Praxis ist § 31 Abs. 2, der - abweichend vom allgemeinen Strafrecht - die Einbeziehung früherer Entscheidungen in das neue Urteil regelt. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- a) Die frühere Entscheidung muss rechtskräftig sein. (Ein rechtskräftiges Urteil wird im Gegensatz zu § 55 StGB auch einbezogen, wenn die weitere Straftat nach seiner Verkündung ergangen ist).
- b) Die Maßnahmen der früheren Entscheidung dürfen noch nicht vollständig ausgeführt, verbüßt oder erledigt sein. (Beispiele: In anderer Sache läuft noch eine Bewährungsfrist; aus einem früheren Verfahren ist eine Geldbuße noch nicht bezahlt oder eine Arbeitsleistung nur unvollständig erbracht).

Ist durch das frühere Urteil Jugendstrafe verhängt und die Vollstreckung nach § 21 zur Bewährung ausgesetzt worden, so bedarf es zur Einbeziehung nicht des Widerrufs der Aussetzung. Das gleiche gilt, wenn nach § 88 die Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ist in dem früheren Urteil nach § 27 die Schuld festgestellt worden, so wird durch die Einbeziehung dieses Urteils auch das ihm zugrunde liegende Verfahren erledigt. Auch für die unter Einbeziehung gebildete „neue“ Sanktion gelten die Grenzen der Sanktionsbefugnis des Jugendrichters. Jedoch darf die „neue“ Sanktionierung geringer ausfallen als die „alte“.⁵⁵

Nur dann, wenn es „aus erzieherischen Gründen zweckmäßig“ erscheint, kann davon abgesehen werden, schon abgeurteilte Straftaten in die neue Entscheidung einzubeziehen (§ 31 Abs. 3). Eine „Einheitsstrafe“ sollte in folgenden Fällen nicht gebildet werden:

- a) Wenn die übrig gebliebenen Maßnahmen des früheren Urteils im Vergleich zu der Sanktion aus dem neuen Verfahren ohne Bedeutung sind; die früheren Maßnahmen können dann nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 Satz 2 für erledigt erklärt werden.

⁵⁵ BGH Strafverteidiger 1990, 505.

- b) Wenn die neuen Taten keine selbständige Bedeutung haben; hier ist ggf. Zustimmung zur Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO zu erwägen.
- c) Wenn sich die neue Tat als eine auf einer ganz anderen Ebene liegende Gelegenheitstat oder als ein aus einer besonderen Situation entsprungener Rückfall darstellt. Hier kann der Ausspruch einer neuen Maßnahme angebracht sein, die neben die alte tritt, aber auf sie abgestimmt werden muss.